



Satzung

Musikverein „Harmonie“ Gerstetten e.V.

Satzung des Musikvereins "Harmonie" Gerstetten e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 7. April 1906 gegründet, er führt den Namen „Musikverein "Harmonie" Gerstetten e.V.“ und hat seinen Sitz in Gerstetten (Kreis Heidenheim). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim eingetragen und ist dadurch rechtsfähig.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und will dazu beitragen, das kulturelle Leben, insbesondere in der Gemeinde Gerstetten, zu bereichern und zu erhalten. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:
 - 1.1 Regelmäßige Übungsstunden,
 - 1.2 Abhaltung von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen,
 - 1.3 Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art,
 - 1.4 Teilnahme an Musikfesten und Veranstaltungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine.
- 2.) Der Verein ist Mitglied beim Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW).
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 Aktiven Mitgliedern,
 - 1.2 Fördernden Mitgliedern (passiven Mitgliedern),
 - 1.3 Ehrenmitgliedern.
- 2.) Mitglied des Vereins können alle Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Bei Jugendlichen und Kindern muss der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 3.) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der Dirigent, nachdem er den Musikerausschuss angehört hat.

§ 5

Ehrungen

- 1.) Die Ehrungen der aktiven Mitglieder (Vorstand, Beisitzer und Musiker) erfolgen nach der Ehrungsordnung des BVBW.
- 2.) Aktive und passive Mitglieder werden nach einer Vereinszugehörigkeit von 50 Jahren zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- 3.) Personen, welche sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit unabhängig von Absatz 2 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Musiker (aktive Mitglieder) haben die Pflicht, die Übungsstunden regelmäßig zu besuchen und im Falle der Verhinderung den Dirigenten rechtzeitig hierüber zu verständigen. Außerdem sollten sie bei allen Auftritten der Kapelle mitwirken.
- 2.) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Sofern ein Eintrittsgeld verlangt wird, soll nach Möglichkeit den passiven Mitgliedern eine Vergünstigung eingeräumt werden, für aktive Mitglieder ist der Eintritt bei Veranstaltungen des Vereins frei.
- 3.) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Hauptversammlung einzubringen.
- 4.) An der Hauptversammlung können alle Mitglieder teilnehmen, volljährige Mitglieder haben dort Stimm- und Wahlrecht.
- 5.) Die passiven Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 2.) Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, eine Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich eingegangen sein.
- 3.) Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1 mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung mehr als 12 Monate im Rückstand ist,
 - 3.2 Handlungen begeht, welche geeignet sind, den Verein oder dessen Mitglieder zu schädigen,
 - 3.3 beleidigende, entstellende oder unwahre Äußerungen über den Verein, die

Vereinsleitung oder die Mitglieder macht oder verbreitet oder in anderer Form dem Ansehen schadet,

3.4 durch ungebührliches Benehmen Versammlungen oder Veranstaltungen des Vereins stört und trotz Ermahnung sich nicht der Ordnung fügt.

- 4.) Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Hauptversammlung.
- 5.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche erworbenen Rechte am Verein und dessen Vermögen. Eigentum des Vereins (z.B. Instrumente, Noten, Uniformen usw.) ist unverzüglich in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

§ 8

Beiträge

- 1.) Die Mitgliedsbeiträge für die passiven Mitglieder legt die Hauptversammlung fest.
- 2.) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3.) Die Beiträge kommen im 1. Quartal eines Geschäftsjahres zum Einzug.

§ 9

Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Hauptversammlung,
 - 1.2 Mitgliederversammlung,
 - 1.3 Vorstand,
 - 1.4 Musikerausschuss.
- 2.) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftliche oder namentliche Abstimmung und Wahlen müssen stattfinden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
- 3.) Die Wahl des ersten Vorsitzenden und seines Stellvertreters hat geheim durch Wahlzettel zu erfolgen; wenn kein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied widerspricht, kann jedoch durch Zuruf offen gewählt werden. Bei Durchführung von Wahlen ist diejenige Person gewählt, die die Stimmenmehrheit erhalten hat. Hat kein Kandidat die Stimmenmehrheit erhalten, entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das Los.

§ 10

Hauptversammlung

- 1.) Im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gerstetten (Albbote).

- 2.) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht werden.
- 3.) Der Vorstand kann aus dringendem Anlass eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich fordern.
- 4.) Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - 5.1 Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - 5.2 Entlastung des Vorstandes,
 - 5.3 Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendleiters) und der Kassenprüfer,
 - 5.4 Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - 5.5 Änderung der Satzung,
 - 5.6 Beschlussfassung über größere Veranstaltungen des Vereins im kommenden Geschäftsjahr,
 - 5.7 Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern,
 - 5.8 Auflösung des Vereins.
- 6.) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 Vorstand,
 - 1.2 Aktiven Mitgliedern.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Vorstands- oder aktive Mitglieder dies verlangen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 3.1 Bestellung des Dirigenten,
 - 3.2 Wahl des Vizedirigenten,
 - 3.3 Wahl der Mitglieder für den Musikausschuss,
 - 3.4 Wahl des Jugendleiters,
 - 3.5 Beschlussfassung über kleinere Veranstaltungen des Vereins.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Niederschriften

- 1.) Über die in der Hauptversammlung und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 2.) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13

Vorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - 1.1 dem ersten Vorsitzenden,
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 dem Kassierer,
 - 1.4 dem Unterkassierer (Vereinsdiener),
 - 1.5 dem Schriftführer,
 - 1.6 dem Notenwart,
 - 1.7 dem Jugendleiter,
 - 1.8 dem Ehrenvorstand,
 - 1.9 mindestens 6 Beisitzer, welche sich möglichst je zur Hälfte aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammensetzen.
- 2.) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
- 3.) Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen des Vorstandes sollen die Mitglieder des Musikerausschusses geladen werden, sie nehmen beratend teil.
- 4.) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 5.) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 6.) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, es dürfen nur Aufwendungen ersetzt werden.
- 7.) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches am Ende des Geschäftsjahres vom 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Musikerausschuss

- 1.) Der Musikerausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem Dirigenten,
 - 1.2 dem Vizedirigenten,

- 1.3 dem Jugendleiter,
 - 1.4 mindestens 3 aktiven Musikern als Beisitzer.
- 2.) Der Musikerausschuss ist zuständig für.
 - 2.1 Aufstellung der Programme für die Jahresfeier, Konzerte und andere Veranstaltungen,
 - 2.2 Auswahl von Notenmaterial,
 - 2.3 Beratung beim Instrumentenkauf,
 - 2.4 Beratung des Vorstandes in Angelegenheiten, welche die Musiker direkt betreffen.
 - 3.) Bei Sitzungen und Beratungen führt der Dirigent den Vorsitz, im Falle der Verhinderung der Vizedirigent.
 - 4.) Die Beisitzer nach 1.4 werden wie die Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15

Kassenwesen

- 1.) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - 1.1 Mitgliedsbeiträgen,
 - 1.2 Zuwendungen der Gemeinde,
 - 1.3 Spenden,
 - 1.4 Überschüssen aus eigenen Veranstaltungen,
 - 1.5 Gebühren für die Mitwirkung bei anderen Veranstaltungen.
- 2.) Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte. Er hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Kassenbuch einzutragen und ist berechtigt, über die Bankkonten für Vereinszwecke zu verfügen. Größere Zahlungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 3.) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstellt der Kassier einen Kassenabschluss, welchen er der Hauptversammlung vorträgt. Zuvor wird dieser Abschluss von 2 Kassenprüfern geprüft, einer der beiden Prüfer erteilt der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer werden wie der Vorstand für 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt.
- 4.) Überschüsse oder Fehlbeträge werden auf das neue Geschäftsjahr übertragen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 1.) Bei einer durch die Hauptversammlung beschlossenen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes wird das Vermögen des Vereins der Gemeindeverwaltung Gerstetten mit der Bestimmung übergeben, es so lange zu verwalten, bis ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet wird. Diesem neuen Verein ist das Vermögen dann zu übereignen. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann eine andere Verwendung des Vermögens beschlossen werden, sofern die beabsichtigte Verwendung steuerbegünstigten Zwecken entspricht und das Finanzamt zustimmt.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

- 1.) Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung am 12. Dezember 1981 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 12. Dezember 1954.
Der §5 Ehrungen, Absatz 2 wurde von der Hauptversammlung am 9. März 2017 geändert.
- 2.) Die Satzung wird dem Registergericht beim Amtsgericht Ulm/Donau zur Eintragung ins Vereinsregister vorgelegt und tritt mit Eintragung in Kraft.

Gerstetten, den 9. März 2017

Stefan Szabo (1. Vorsitzender)

Johannes Frech (2. Vorsitzender)

Ute Lang (Schriftführerin)